Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 14. ~~~ den 4. April 1822.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da vor mehreren Häusern die Bedeckung der Rinnsteine äußerst schadhaft und für die solche Passirenden mit Gefahr verbunden sind, so werden die zur Instandsetzung derselben verpflichteten Eigenthümer und Wirthe hierdurch angewiesen, die zweckmäßige Instandsetzung derselben binnen 8 Tage und spätstens bis zum 1sten Aprill d. J. bewürken zu lassen, wiedrigenfalls solche auf Kosten des Saumseligen bewürkt und er selbst in die Strafe des Ungehorsams genommen werden wird.

Thorn, den 16ten März 1822.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die vielfältig bekannt gemachte Verordnung, nach welcher von aller Neubauten und Reparaturen, bevor sie unternommen werden, der Orts-Polizei-Behörde Anzeige gemacht und deren Genehmigung nachgesucht werden muß, und daß auf die Unterlassung eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. für die Bauherrn sowohl als für die dabey angenommenen Professionisten steht, wird dem Publico hierdurch wiederholentlich zur Nachricht und Achtung in Erinnerung gebracht.

Thorn, den 16ten März 1822.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es ist hin und wieder bemerkt worden in der Stadt, daß lange Hölzer auf zwei Rädern geschleppt worden, wodurch nicht nur der Straßen-Pflaster ruinirt wird, sondern auch die vorübergehenden Menschen durch das Schleudern des Holzes der Gefahr, beschädigt zu werden, ausgesetzt sind. Es wird daher das Fahren des Holzes auf vorgedachte Art bey 5 Rthlr. Strafe hiermit ernstlich verboten.

Thorn, den 16ten März 1822.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das Verbot wegen des Tabackrauchen auf öffentlicher Straße und feuergefährlichen Stellen, wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Thorn, den 16ten März 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastationspatent ist das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Kaufmanns Johann Karl Klocko gehörige, auf der Altstadt in der weissen Straße sub Nro. 75 belegene, und gerichtlich auf 86 Rthlr. 30 gr. abgeschätzte Haus, auf den Antrag eines Realgläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 31sten Mai d. J. hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Wittke hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag dieses Hauses an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem Licitationstermin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen, sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 29sten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal Citation.

Da über das Vermögen der Helena Ernestina Friederike Juliana, zuerst ver-

ehelicht gewesene Pächter Daniel Baldhorn und deren jetzigen Ehemann Erbpächter Carl Friedrich Stübmann in Kaszczorek bei Thorn, Concurs Creditorum eröffnet worden; so werden alle unbekannte Gläubiger zur Liquidation und Verification ihrer etwanigen Forderungen an die Masse zum Termin den 18ten Mai Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Witcke in das Sessions Zimmer unsers Collegii entweder in Person, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten, wozu denen, den es am hiesigen Orte an Bekanntschaft fehlt, der Justiz-Commissarius Herrn Wlost, und der ehemalige Hofgerichts-Präsident Herr v. Kleist zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden, unter der Verwarnung vorgeladen, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen mit allen ihren etwanigen Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Thorn, den 3ten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheit in dem, im Schlochauer Kreise gelegenen adlichen Dorfe Schiloberg werden hierdurch, der geschiedene Ehemann der Dorotha Elisabeth geb. Riese, gewesenen Wittwe des im Hypotheken-Buch als Gutseigenthümer eingetragenen Friedrich Wilhelm Castner,

Friedrich Schlieper,

oder dessen etwanige rechtmäßige Erben vorgeladen, vor der hiesigen Special-Kommission innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem hiezu auf den 20sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumten Termin persönlich oder durch einen gesetzlich zulaßigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Legitimation zur Sache nachzuweisen, und ihre Gerechtsame bei der Regulirung und Gemeinheits-Aufhebung wahrzunehmen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Conitz, den 22sten März 1822.

Königl. Special-Commission.

Ernst.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Ländereien und Wiesen im ehemaligen Amte Dybow, stehet

Termin auf dem 9ten dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr, zu Maydane bey Herr Kwiatkosky an. Es werden zahlungsfähige Pachtlustige dazu zahlreich eingeladen, und hat der Bestbiethende den Zuschlag zu gewärtigen.

Thorn, den 3ten April 1822.

Namens der Brauer- und Brenner-Societät.
Walke. Telke.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 1sten Mai und folgende Tage, Vormittags und Nachmittags, werden in dem Hause Nro. 178 Altstadt in der heiligen Geiststraße verschiedene Sachen, als: Silber, Meubles, große und kleine Spiegel, Spiegelblacker, Tischzeug, Fayance, Kupfer, Zinn, Kleidungsstücke und dergleichen, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verauktionirt, wozu die Licitanten zahlreich eingeladen werden.